

Bereitstellungstag: 30.04.2018

Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153), hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 06.03.2018 folgende Bestattungsgebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes (§ 12 Absatz 1 der Friedhofsordnung).
- (2) Wird die Nutzungszeit nach § 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten. Hierfür ist die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.
- (3) Wird nach Ablauf der Ruhezeit (§ 8 der Friedhofsordnung) und vor Ablauf der Nutzungszeit (§ 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung) auf das Nutzungsrecht verzichtet (§ 12 Absatz 9 der Friedhofsordnung), ist eine Rückerstattung von Gebühren ausgeschlossen. Dies gilt auch wenn die Grabstätte nach einer Umbettung frei geworden ist.
- (4) Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (5) Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (6) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Radolfzell über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.06.2006, in der aktuellen Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 16.06.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassene Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Friedhofsträgerin geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, 20.03.2018

Martin Staab

Oberbürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis

A) Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmales und sonstiger baulicher Grabausstattungen sowie deren Änderung | 40,- € |
| 2. Erlaubnis zur Umbettung eines Verstorbenen | 144,- € |
| 3. Erteilung / Verlängerung / Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie Übertragung der Erlaubnis (auch auf den Rechtsnachfolger) | 48,- € |

B) Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Erdbestattung | 866,- € |
| 2. Erdbestattung unter 10 Jahren | 528,- € |
| 3. Urnenbestattung | 389,- € |
| 4. Totgeburten (Wenn eine Grabstätte gewünscht wird, kommen die Gebühren für Kinder aus lit. C), Ziff. 2 in Ansatz) | 250,- € |
| 5. Leichenumbettungen | 1.309,- € |
| 6. Grabherstellung zur Beisetzung der ausgegrabenen Leiche | 866,- € |
| 7. Umbettung von Urnen (Erdgrabstätte) und Leichenumbettung Kinder unter 10 Jahren | 573,- € |
| 8. Grabherstellung zur Beisetzung der ausgegrabenen Urne | 389,- € |
| 9. Umbettung von Urnen (Mauer / Caverne) | 438,- € |
| 10. Urne versenden | 42,- € |
| 11. Abräumen von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit | |
| 11.1 Einfachgrab | 234,- € |
| 11.2 Mehrfachgrab | 256,- € |

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis

11.3	Einfachrasengrab	141,- €
11.4	Mehrfachrasengrab	164,- €
11.5	Einfachurnengrab	119,- €
11.6	Mehrfachurnengrab	141,- €
11.7	Grabstätte in der Urnenmauer / Caverne	98,- €

C) Grabplatzgebühren

1.	Reihengräber	919,- €
2.	Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren	385,- €
3.	Urnenreihengräber in den hierfür vorgesehenen Feldern	485,- €
4.	Urnenreihengräber als Naturgrabstätte	772,- €
5.	Urnenreihengräber (anonym) in der Wiese / Urnenwand	388,- €
6.	Einzelwahlgrab	1.156,- €
6.1	Verlängerung / Jahr	40,- €
7.	Einzelwahlgrab für Kinder unter 10 Jahren	1.007,- €
8.	Doppelwahlgrab	2.090,- €
8.1	Verlängerung / Jahr	75,- €
9.	Einfachrasenwahlgrab einschl. Rasenmähen	2.198,- €
9.1	Verlängerung / Jahr	87,- €
10.	Doppelrasenwahlgrab einschl. Rasenmähen	4.286,- €
10.1	Verlängerung / Jahr	171,- €
11.	Doppelurnenwahlgrab in einer Caverne	2.076,- €
11.1	Verlängerung / Jahr	83,- €

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis

12.	Doppelurnenwahlgrab als pflegefreies Baumgrab	1.906,- €
12.1	Verlängerung / Jahr	76,- €
13.	Einzelurnenwahlgrab	795,- €
13.1	Verlängerung / Jahr	28,- €
14.	Einzelurnenwahlgrab als Baumgrab (Naturgrabstätte)	948,- €
14.1	Verlängerung / Jahr	37,- €
15.	Doppelurnenwahlgrab	1.420,- €
15.1	Verlängerung / Jahr	53,- €
16.	Wahlgrab in der Urnenwand (max. Belegung mit 3 Urnen)	1.818,- €
16.1	Verlängerung / Jahr	72,- €
17.	Urnengemeinschaftswahlgrab (Doppelgrabstätte, mit Grabstein)	3.077,- €
17.1	Verlängerung / Jahr	71,- €
18.	Für je ein weiteres Grab erhöht sich die Gebühr um den halben Preis eines Doppelwahlgrabes.	
19.	Bei einer Überbelegung eines Einfachwahlgrabes beträgt die Gebühr 2/3 der jeweiligen Einzelgrabgebühr; bei einer Überbelegung eines Mehrfachwahlgrabes beträgt die Gebühr 50% der Gebühr für ein Doppelwahlgrab.	

D) Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Inanspruchnahme der Aussegnungskapelle	286,- €
2.	Inanspruchnahme der Aussegnungskapelle (Ortsteile)	143,- €
3.	Inanspruchnahme einer Kühlzelle	137,- €
4.	Inanspruchnahme des Leichenraumes für Waschungen / Inanspruchnahme des Angehörigenzimmers für Trauerfeiern	68,- €
5.	Benutzung der akustischen Übertragungsanlagen	22,- €